Informationen und Hinweise zur Anzeige von industriellen / gewerblichen Kanalisationsnetzen nach § 57 Absatz1 Landeswassergesetz [LWG]

# 1. Allgemeines

Gemäß § 57 Absatz 1 LWG sind die Erstellung und der Betrieb von Kanalisationsnetzen, über die mehr als 3 ha befestigte Flächen entwässert werden, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ausschlaggebend sind allein die befestigten Flächen ohne etwaige Reduzierungen, z. B. über den sogenannten Abflussbeiwert. Mehrere "Kanalisationsnetze" zur Entwässerung zusammenhängender Betriebsgrundstücke sind als Einheit zu werten.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). In NRW sind die Zuständigkeiten im Umweltrecht zum 01.01.2008 neu festgelegt worden. Unter anderem wurde das sogenannte Zaunprinzip eingeführt, wonach innerhalb eines virtuellen und durch die neue ZustVU definierten Zauns für eine Anlage in Bezug auf alle Umweltbelange nur noch eine Umweltbehörde (Kreis / kreisfreie Stadt oder Bezirksregierung) zuständig ist. Durch diese Regelung soll es für den Anlagenbetreiber nur noch einen behördlichen Ansprechpartner geben. Bei Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz ist die Bezirksregierung zuständig.

Bei Zuständigkeit ist der Antrag bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.1

Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold

zu stellen.

# 2. Umfang und Inhalt der Anzeige

2.1 Anzeigepflichtig ist die gesamte privateigen betriebene Kanalisation mit allen Schmutz- und Regenwasserleitungen sowie den damit in funktionalem Zusammenhang stehenden sonstigen Abwasseranlagen und Sonderbauwerken. Das Netz endet bei Direkteinleitungen an der Einleitungsstelle bzw. bei Indirekteinleitungen an der Übergabestelle zur öffentlichen Kanalisation.

2.2 Regenrückhaltebecken sind keine Abwasserbehandlungsanlagen und daher nicht gesondert genehmigungspflichtig. Ihre Detailplanung und Bemessung gehören zur Netzanzeige.

Abwasserbehandlungsanlagen (darunter fallen auch Regenklärbecken) bedürfen einer Bauartzulassung oder aber gem. § 57 Abs. 2 LWG einer separaten Genehmigung, die bei mir zu beantragen ist. Detailplanung und Bemessung dieser Bauwerke sind nicht Gegenstand der Kanalnetzanzeige. Insoweit ist die Darstellung der Anlagen in den Übersichts- und Lageplänen ausreichend.

* 1. Wird eine bereits angezeigte Kanalisation wesentlich geändert (z. B. aufgrund von Sanierungsmaßnahmen) oder erweitert, bedarf dies einer Änderungsanzeige. Ob eine Umgestaltung wesentlich im Sinne des § 58 Abs. 1 LWG ist, sollte vorher mit mir abgestimmt werden.

2.4 Notwendige Unterlagen

Der Kanalnetzanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

* Ausführlicher Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Entwässerungsgebietes und der Kanalisation sowie der vorhandenen Sonderbauwerke und ihrer Funktion, bei Regenrückhaltebecken auch die Bemessung der Becken
* Darstellung der Grundlagen für die Bemessung der Kanalisation
* Übersichtsplan 1:25.000 mit Markierung der betroffenen Betriebsgelände
* Übersichtslageplan 1:5.000 mit Darstellung der betroffenen Betriebsgelände
* Lageplan in geeignetem Maßstab mit Darstellung der Leitungsführung (und unterschiedlicher Signatur für Regenwasser, produktionsspezifisches Abwasser, Kühlwasser und Sanitärabwasser), der Ausführung der Leitung als Freispiegel- oder Druckrohrleitung, dem Durchmesser, dem Gefälle und Material der Kanäle sowie den Sohl- und Geländehöhen der Schachtbauwerke sowie den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
* Übersichts-/Lageplan mit Darstellung der zugehörigen oberirdischen Einzugsgebiete sowie Angaben zur Nutzung der Flächen (z.B. als Fahrstraße, Lagerfläche, überdachte Fläche, Parkfläche etc.), zur Befestigungsart (z.B. Asphaltdecke, Beton, unbefestigte Grünfläche etc.) sowie zum Versiegelungsgrad (Abflussbeiwerte)
* Bestandsplan für bereits bestehende Kanalisationsnetze einschließlich Zustandserfassung mit dem Fernauge und Bauzustandsbeschreibung der Schachtbauwerke (soweit gem. SüwVO Abw) bereits Untersuchungen erforderlich waren)
* Plan mit Darstellung der Sonderbauwerke (Pumpen, Abscheider, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Kleinkläranlagen etc.)
* bei Regenrückhaltebecken: Detailpläne (Lageplan, Darstellung des Drosselbauwerks und des Notüberlaufs, Querschnittzeichnung).
* bei bestehenden Netzen: Klassifizierung der festgestellten Schäden und Konzept zur Sanierung der festgestellten Schäden inklusive Zeitplan.
* bei Sanierungsmaßnahmen: gesonderte Darstellung von Ist- und Planungszustand.

# 3. Hinweise

Die Kanalnetzanzeige soll digital vorgelegt werden.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sollte die Planung eines Kanalnetzes bzw. der konkrete Umfang und Inhalt der Unterlagen im Vorfeld mit mir abgestimmt werden.

Die 6-Monats-Frist nach § 57 Absatz 1 LWG beginnt mit dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Stand 01/2021